OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653270/5/MS

Datum:
Linz, 4. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des A__ auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. September 2024, GZ: 24/392966, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 10. September 2024, GZ: 24/392966, die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) durch Befristung und Auflagen eingeschränkt.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 26. September 2024 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung über den Verfahrenshilfeantrag (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a Abs. 3 iVm Abs. 6 und 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Da dem Verfahrenshilfeantrag kein Vermögensverzeichnis angeschlossen war und der vorgelegte Antrag zudem offen ließ, in welchem Umfang Verfahrenshilfe beantragt wird, wurde die antragstellende Partei mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Oktober 2024, GZ: LVwG-653270/2/MS, nachweislich aufgefordert, das übersendete Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt samt den entsprechenden Nachweisen bis zum 31. Oktober 2024 (einlangend) bei sonstiger Zurückweisung des Antrags zu retournieren.

Mit E-Mail-Eingabe vom 4. November 2024 brachte die antragstellende Partei beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Zurücknahme der 30 km-Beschränkung, zwei Zeitungsartikel sowie den verfahrensauslösenden Bescheid ein.
Das an die antragstellende Partei übermittelte Antragsformular sowie das Vermögensverzeichnis wurden bis dato nicht übermittelt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Eine zurückweisende

Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgesprochen wird, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z.B. VwGH 05.05.2020, Ra 2019/06/0023).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. […]

Gemäß § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe u.a. soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

§ 66 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie

des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wie in Punkt II. dargestellt, hat die antragstellende Partei ihrem Begehren kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls ihr Anbringen zurückzuweisen sei, nicht entsprechend reagiert.

Der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte Antrag auf Zurücknahme der 30 km-Beschränkung war, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die antragstellende Partei damit Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2024, GZ: 24/392966, einbringen wollte, an die zuständige Einbringungsstelle, nämlich an die belangte Behörde, weiterzuleiten.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3; vgl. VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030, mwN).

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß